

Zusatztarifvertrag

vom 1. November 1978

**zum Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer
der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II)**

in der Fassung des

Änderungstarifvertrages vom 15. 3.1979,

Änderungstarifvertrages vom 5.12.1980,

Änderungstarifvertrages vom 17. 5.1982,

Änderungstarifvertrages vom 20. 7.1983,

Änderungstarifvertrages vom 12.12.1984,

Änderungstarifvertrages vom 30.10.1985,

Änderungstarifvertrages vom 5. 7.1988,

Änderungstarifvertrages vom 27. 7.1990,

Änderungstarifvertrages vom 28. 9.1990,

Änderungstarifvertrages vom 3. 2.1992,

Änderungstarifvertrages vom 17. 5.1994,

Änderungstarifvertrages vom 26. 6.1995,

Änderungstarifvertrages vom 5. 9.1996,

Änderungstarifvertrages vom 11.12.1997,

Änderungstarifvertrages vom 25. 3.1998,

Änderungstarifvertrages vom 25. 5.1999

MTV §1 Nr.1 Zusatztarifvertrag

Nr. 1 – zu § 11 BMT-AW II

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen in allen Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt 38 1/2 Stunden. § 12 BMT-AW II bleibt davon unberührt.
- (2) Der Arbeitnehmer wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag (§ 36 Abs. 6 Unterabs. 1) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt. Der neu eingestellte Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arbeitnehmer geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (3) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.
- (4) Wird der Arbeitnehmer an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.
Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
- (5) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.
- (6) Ist der Arbeitnehmer in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeiterwohlfahrt für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 2 als erfüllt.

Bemerkung: Die Absätze 2 bis 6 entfallen ab dem 01.01.2004 laut Änderungs-TV vom 18.02.2003 – Inkrafttreten 01.01.2004

Änderungen in Nr. 1:

Nr. 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.12.1984 – Inkrafttreten: 1.1.1985/1.1.1986/1.1.1987

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 5.7.1988 – Inkrafttreten: 1.4.1989 bzw. 1.4.1990

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV vom 30.10.1985 – Inkrafttreten: 1.1.1985 / Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 11.12.1997 – Inkrafttreten: 1.1.1998

Abs. 4 i.d.F. des Änderungs-TV vom 30.10.1985 – Inkrafttreten: 1.1.1985 / Unterabs. 1 Satz 1 und 2 i.d.F. des Änderungs-TV vom 11.12.1997 – Inkrafttreten: 1.1.1997

Abs. 6 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 11.12.1997 – Inkrafttreten: 1.1.1997

Anmerkung

Gem. des Tarifvertrages vom 11. Dezember 1997 zur Änderung des Bundes-Manteltarifvertrages und anderer Tarifverträge:

Protokollnotiz zu § 1 und 2:

Im Rahmen von betrieblichen Regelungen kann § 15 Abs. 2 BMT-AW II in Verbindung mit § 1 Nr. 1 des Zusatztarifvertrages in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung beibehalten werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1999.“

MTV §1 Nr.2 Zusatztarifvertrag

Der Text wurde durch den Übergangstarifvertrag 12-2004 geändert:

Nr. 2 – zu §§ 13, 14, 15, 16 und 17 BMT-AW II

Alter Text

(1) Der Zeitzuschlag für Nacharbeit beträgt 1,28 Euro je Stunde (§ 16 Abs. 1 Buchst. e] BMT-AW II).

(2) **Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen beträgt 0,64 Euro je Stunde (§ 16 Abs. 1 Buchst. f] BMT-AW II).**

(3) Der Zeitzuschlag wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt. Im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet. **Diese Berechnung findet auch für die Arbeit an Samstagen Anwendung.**

Neuer Text

(1) Der Zeitzuschlag für Nacharbeit beträgt 1,28 Euro je Stunde (§ 16 Abs. 1 Buchst. e] BMT-AW II).

gestrichen

(3) Der Zeitzuschlag wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt. Im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

Änderungen in Nr. 2:

Abs. 1 Unterabs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.7.1990 – Inkrafttreten: 1.8.1989, i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.9.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991 / Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV vom 3.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1992

Abs. 2 Unterabs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.7.1990 – Inkrafttreten: 1.8.1989, i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.9.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991 / Abs. 2 i.d. Neufassung des Änderungs-TV vom 3.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1992

MTV §1 Nr.3 Zusatztarifvertrag

Nr. 3 – zu § 32 BMT-AW II

Die Höhe der Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Beschäftigungszeit
von 25 Jahren 306,78 Euro,
von 40 Jahren 409,03 Euro,
von 50 Jahren 511,29 Euro.

Änderungen in Nr. 3

Nr. 3 i.d.F. des Änderungs-TV vom 5.12.1980 – Inkrafttreten: 1.3.1980

MTV §1 Nr.4 Zusatztarifvertrag

Nr. 4 – zu § 36 BMT-AW II

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 27 Arbeitstage,
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

abweichend von Abs. 1 beträgt die Urlaubsdauer für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 28 Arbeitstage

nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage

(2) Der Zusatzurlaub beträgt bei den in § 36 Abs. 2 BMT-AW II genannten Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit in die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr fällt, pro 130 geleistete Nachtarbeitsstunden ein Arbeitstag.

Der Zusatzurlaub beträgt bei den in § 36 Abs. 3 BMT-AW II genannten Arbeitnehmern vier Arbeitstage, bei den in Abs. 4 genannten Arbeitnehmern drei Arbeitstage.

(3) Zusatzurlaub wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt.

Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Satz 1 und 2 sind auf den Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

Für die Anwendung der Ziffer 2 und der Ziffer 3 Satz 2 gilt § 36 Abs. 6 BMT-AW II entsprechend.

Für Arbeitnehmer, die nach § 36 Abs. 4 Anspruch auf Zusatzurlaub haben, entfällt der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Ziffer 2 Unterabs. 1.

Änderungen in Nr. 4:

Nr. 4 i.d.F. des Änderungs-TV vom 17.5.1982 – Inkrafttreten: 1.1.1982

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 20.7.1983 – Inkrafttreten: 1.1.1983, i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.12.1984 – Inkrafttreten: 1.1.1986; i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.02.2003 – Inkrafttreten 01.01.2003

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.7.1990 – Inkrafttreten: 1.6.1990

MTV §1 Nr.6 Zusatztarifvertrag

Nr. 6 – zu §§ 23, 24, 25, 26 und 27 (Vergütung) BMT-AW II

- (1) Wird ein Arbeitnehmer auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Arbeitgebers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Arbeitgeber
- a) dem Angestellten, soweit er freigestellt werden muß, für die notwendige Fort- oder Weiterbildungszeit die bisherige Vergütung (§ 23) fortgezahlt
 - und
 - b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.
- (2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Arbeitnehmers oder aus einem von ihm zu vertretenden Grund endet. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Arbeitnehmerin
- a) wegen Schwangerschaft
 - oder
 - b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten
- gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet
- a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung die vollen Aufwendungen,
 - b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung zwei Drittel der Aufwendungen,
 - c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung ein Drittel der Aufwendungen.

Änderungen in Nr. 6:

Nr. 6 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.7.1990 – Inkrafttreten: 1.8.1989

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.9.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991

MTV §1 Nr.7 Zusatztarifvertrag

Nr. 7 – zu § 11 Abs. 12 BMT-AW II

Die Wechselschichtzulage beträgt 102,26 Euro monatlich.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 2 Buchstabe a) 61,36 Euro,

b) Unterabsatzes 2 Buchstabe b)

aa) Doppelbuchstabe aa) 42,02 Euro,

bb) Doppelbuchstabe bb) 35,79 Euro,

monatlich.

Änderungen in Nr. 7:

Nr. 7 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.7.1990 – Inkrafttreten: 1.8.1989 / Unterabs. 1 und 2 i.d.F. des Änderungs-TV vom 3.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1992

Überschrift i.d.F. des TV vom 3.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1992

MTV §2 Zusatztarifvertrag

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Änderungen in § 2:

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV vom 5.7.1988 – Inkrafttreten: 1.1.1988 / Unterabs. 2 wurde gem. des Änderungs-TV vom 3.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1992 gestrichen.